

Schulordnung der Grünauer Schule

Vorwort

Die Schulordnung soll das gemeinsame Lernen und Arbeiten unterstützen.

Sie stellt eine verbindliche Vereinbarung aller am Schulleben in der Grünauer Schule Beteiligten dar. Das Akzeptieren der Schulordnung durch die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen ist eine Voraussetzung für die Aufnahme von Lernenden bzw. für die Ausübung einer Tätigkeit als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter an der Grünauer Schule.

Das Schulleben ist ein Prozess, in dem sich die Beteiligten entwickeln. Deshalb sind einige Regeln auch als Ziele zu verstehen.

Wir

1. Wir gehen respektvoll, rücksichtsvoll und höflich miteinander um.
2. Wir reden miteinander und sprechen Probleme offen an.
3. Wir beteiligen uns aktiv am Schulleben und an der Arbeit der schulischen Gremien und unterstützen unsere jeweiligen Vertreter.
4. Wir sorgen gemeinsam für Ordnung und Sauberkeit auf dem Schulgelände.
5. Wir gehen mit den Einrichtungen auf dem Schulgelände ordentlich und sachgemäß um.
6. Wir leisten angemessen Ersatz bei Verlust oder Beschädigung geliehener Materialien.
7. Wir unterbinden jede Form von Diskriminierung und unterlassen Beleidigungen und Provokationen.

Die Erzieherinnen, Erzieher und Lehrkräfte

8. Die Erzieherinnen, Erzieher und Lehrkräfte streben die bestmögliche Förderung jedes einzelnen Lernenden an.
9. Die Erzieherinnen, Erzieher und Lehrkräfte treten den Lernenden verständnisvoll, hilfsbereit und konsequent gegenüber und bieten dabei ein Beispiel für höfliches und demokratisch faires Verhalten.
10. Die Lehrkräfte berücksichtigen mit ihren unterrichtlichen Maßnahmen die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Stärken und Schwächen in hohem Maße.
11. Die Erzieherinnen, Erzieher und Lehrkräfte bieten den Erziehungsberechtigten geeignete Gelegenheiten, sich über den schulischen Entwicklungsstand des Kindes zu informieren.
12. Die Lehrkräfte beginnen und beenden die Unterrichtsveranstaltungen pünktlich.

Die Schülerinnen und Schüler

13. Die Schülerinnen und Schüler kommen den Unterrichtsverpflichtungen pünktlich und regelmäßig nach und bringen die erforderlichen Arbeitsmaterialien mit.
14. Die Schülerinnen und Schüler führen in der Grundstufe ein Hausaufgabenheft bzw. Lerntagbuch und in der Mittelstufe ein Logbuch.
15. Die Schülerinnen und Schüler erfüllen Aufträge zuverlässig.
16. Die Schülerinnen und Schüler helfen sich im Rahmen der Möglichkeiten im Unterricht gegenseitig.
17. Die Schülerinnen und Schüler geben die an die Erziehungsberechtigten gerichteten Informationen ohne Verzögerung weiter.
18. Die Schülerinnen und Schüler führen Anweisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.
19. Die jugendlichen Schülerinnen und Schüler sind sich ihrer Vorbildwirkung gegenüber den jüngeren Mitschülern bewusst und verhalten sich ihnen gegenüber besonders respektvoll und hilfsbereit.

Die Erziehungsberechtigten

20. Die Erziehungsberechtigten informieren die Schule über Aspekte der Entwicklung ihrer Kinder, die für die schulische Laufbahn von Bedeutung sind.
21. Die Erziehungsberechtigten sorgen für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Schulpflicht.
22. Die Erziehungsberechtigten informieren sich durch die Kenntnisnahme der Zeugnisse, die Teilnahme an Elternabenden, Elternsprechtagen und Schüler-Eltern-Lehrer-Gesprächen über den schulischen Entwicklungsstand ihrer Kinder.
23. Die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass die Schüler vor dem Beginn des Unterrichts ein gesundes Frühstück hatten und genügend Verpflegung mitbringen.
24. Die Erziehungsberechtigten sorgen für eine angemessene Kleidung ihrer Kinder. Dazu gehört auch eine ausreichende Bedeckung intimer Körperbereiche, die auch bei den üblichen Bewegungen der Schülerinnen und Schüler ausreichenden Blickschutz bietet.
25. Die Erziehungsberechtigten erwerben zu Beginn eines Schuljahres das von der Schule bereitgestellte Logbuch.
26. Die Erziehungsberechtigten nichtdeutscher Herkunftssprache geben ihren Kindern zu Hause so viel wie möglich Gelegenheit, deutsch zu sprechen.

Im Unterricht

27. Die Unterrichtszeiten sind dem Hausaufgabenheft oder dem aktuellen Logbuch zu entnehmen.

Schulordnung der Grünauer Schule

28. Die Schüler und Schöler erscheinen ungeföhr zehn Minuten vor Beginn der ersten Stunde in der Schule.
29. Bei starker Überhitzung der RÖume entscheidet die Schulleitung, dass der Unterricht nach der 4. Stunde beendet wird. Bei längeren Hitzeperioden wird der folgende Kurzstundenplan in Kraft gesetzt:

1. Stunde	08.00 Uhr bis 08.35 Uhr	4. Stunde	10.45 Uhr bis 11.20 Uhr
2. Stunde	08.55 Uhr bis 09.20 Uhr	5. Stunde	11.30 Uhr bis 12.05 Uhr
3. Stunde	09.30 Uhr bis 10.05 Uhr	6. Stunde	12.15 Uhr bis 12.50 Uhr

anschließend Frühstücksband bis 10.40 Uhr anschließend Mittagsband bis 13.30 Uhr
30. Die Fachräume für Arbeitslehre, Informatik, Musik, Bildende Kunst, Physik, Chemie, Biologie, die Sporthallen sowie die Aula sind nur unter Aufsicht oder mit dem Einverständnis einer Lehrkraft zu betreten. Vorhandene Fachraumordnungen müssen strikt beachtet werden.
31. Ist eine Klasse ohne Aufsicht, meldet das eine Schölersprecherin oder ein Schölersprecher unmittelbar nach Unterrichtsbeginn im Sekretariat.
32. Das Arbeitsmaterial (dazu gehören grundsätzlich Federtasche, Hefter mit Papier, entsprechende Lehrbücher sowie das Logbuch) liegt zu Beginn des Unterrichts auf den Tischen bereit.
33. Mobile Endgeräte müssen im Unterricht ausgeschaltet sein. Die Geräte (mit Ausnahme der Smartwatches) müssen in der Schultasche sein. Die Lehrkraft kann zu Unterrichtszwecken das Einschalten zeitweise zulassen.
34. Das Essen ist während des Unterrichts nicht erlaubt.
35. Das Aufsuchen der Toiletten erfolgt grundsätzlich während der Pausen.
36. Die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer organisiert zu Beginn des Schuljahres den Ordnungsdienst der Klasse. Der Ordnungsdienst säubert nach jeder Stunde die Tafel und fegt nach der letzten Stunde den Raum.
37. Am Ende des Unterrichtstages stellen die Schölerinnen und Schöler ihre Stühle hoch und orientieren sich am Vertretungsplan über eventuelle Stundenplanänderungen des nächsten Tages.

In den Pausen

38. Die großen Pausen dienen der Erholung und Entspannung, sie werden deshalb auf dem Hof verbracht. Während der großen Pausen schließen die Lehrkräfte die Unterrichtsräume ab. Beim bevorstehenden Raumwechsel zwischen den Gebäuden müssen die Taschen mit auf den Hof genommen werden.
39. Bei starkem Regen verbleiben die Schölerinnen und Schöler sowie die Lehrkräfte bis zum Ende der Pause im Raum.
40. Der Aufenthalt im Bereich des Fachhauses, hinter der Aula sowie hinter der Turnhalle ist nicht erlaubt.
41. Die Notausgänge sind nur im Notfall zu benutzen.
42. Die Toiletten sind keine Aufenthaltsräume.
43. Das Rennen ist im Schulgebäude nicht erlaubt.
44. Den Aufforderungen der Ordnungsschöler ist Folge zu leisten. Sie haben das Recht und die Pflicht Regelverstöße an die pädagogischen Mitarbeiter zu melden.
45. In den für die Schulspeisung vorgesehenen Räumen halten sich während der Essenszeiten nur Schöler auf, die daran teilnehmen. Nach dem Essen werden die Tische abgewischt und die Stühle entsprechend bereitgestellt.
46. Schölerinnen und Schölern ab Klasse 7 ist die Benutzung eines Telefons auf dem Schulhof, in der Aula (hier jedoch nur während des Frühstücksbandes), im Schölerclub und in N001 (hier nur ab Klasse 11) erlaubt. Es ist strengstens verboten, auf dem Schulgelände, Bild- und Tonaufnahmen zu tätigen.
47. Das Werfen von Kastanien, Schneebällen und sonstigen Gegenständen ist grundsätzlich verboten.
48. Das Rauchen ist auf dem Schulgelände verboten.
49. Das eigenständige Verlassen des Schulgeländes ist Schölerinnen und Schölern der Klassen 1-10 während des Schultages nicht erlaubt.

Ergänzende Regelungen

50. Für den Verlust von Wertsachen und Geldbeträgen übernimmt die Schule keine Haftung.
51. Fundsachen werden im Sekretariat oder beim Hausmeister abgegeben und nach 8 Wochen entsorgt.
52. Roller werden in dem dafür vorgesehenen Raum im Schulgebäude abgestellt.
53. Fahrräder werden in den Fahrradständern abgestellt. Die Schule übernimmt keine Haftung.
54. Das Fahrradfahren ist auf dem Schulhof verboten. Die Räder müssen geschoben werden.
55. Das Mitbringen von gefahrbringenden Gegenständen sowie Getränkeverpackungen aus Glas ist verboten.
56. Bei einer unerlaubten Verwendung des Telefons kann es durch Lehrkräfte eingezogen werden. Die Rückgabe erfolgt in der Regel nach der letzten Stunde. Besteht der Verdacht, dass mit dem Telefon eine Straftat begangen wurde oder wird, muss die Schule das Telefon einziehen und der Polizei übergeben. Alle Schölerinnen und Schöler der Klassen 7 bis 10 nehmen an geeigneten Veranstaltungen teil, die dem Missbrauch digitaler Medien vorbeugen.
57. Die Lehrkräfte sind berechtigt, bei konkretem Verdacht auf gefährliche bzw. verbotene Gegenstände sich den Inhalt von Taschen zeigen zu lassen.
58. Bei unangemessener Kleidung von Schölerinnen oder Schölern entscheidet die Schulleitung über geeignete Maßnahmen.
59. Das eigenmächtige Besprühen bzw. Beschriften von Flächen auf dem Schulgelände ist strengstens verboten.
60. Zu Beginn des Schuljahres teilt die Schulleitung die Klassen für den Hofdienst ein. Die konkrete Organisation in der Klasse übernimmt die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer.
61. Bei Auftreten von Kopfläusen werden die Erziehungsberechtigten sofort durch die Schule informiert. Die Schule stellt ein Merkblatt zum Umgang mit Lausbefall bei Kindern zur Verfügung. Bei mehrmaligem Kopflausbefall ist eine beim Gesundheitsamt Treptow/ Köpenick erhältliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vor erneutem Schulbesuch vorzulegen.

Schulordnung der Grünauer Schule

62. In Brand- oder anderen Gefahrensituationen verhalten sich Schüler und Lehrer entsprechend einer gesonderten Brandschutz- und Gefahrenordnung.
63. Ein Unfall ist von der jeweiligen Aufsichtsperson im Unfallbuch zu vermerken. Musste ein Arzt aufgesucht werden, ist eine Unfallanzeige zu veranlassen.
64. Kann die Schülerin oder der Schüler wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Schule davon am ersten Tag des Fernbleibens mündlich und spätestens am dritten Tag auch schriftlich in Kenntnis zu setzen. Bei der Rückkehr in die Schule hat die Schülerin oder der Schüler eine schriftliche Erklärung vorzulegen, aus der sich die Dauer ihres oder seines Fernbleibens sowie der Grund dafür (z.B. Krankheit) ergibt.
65. Kann eine Schülerin oder ein Schüler wegen plötzlichen Unwohlseins momentan nicht am Unterricht teilnehmen, begibt sie oder er sich mit Erlaubnis der Lehrkraft ins Sekretariat.
66. Anträge auf Beurlaubung sind bei der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer schriftlich einzureichen. Beurlaubungen sind nur aus wichtigen Gründen gemäß dem Schulgesetz möglich.
67. Schülerinnen oder Schüler können aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise von der Teilnahme am Sportunterricht befreit werden. Voraussetzung ist hier ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten, dem ein ärztliches Attest beizufügen ist. Auf das Attest kann bei offenkundigen Behinderungen verzichtet werden.
68. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II können während unterrichtsfreier Zeiten das Schulgelände verlassen sowie zum Zwecke der Stillarbeit in der Zeit von 08:00 bis 15:00 den Raum N001 benutzen.
69. Erziehungsmaßnahmen
 - Anerkennung, Lob

Die Anerkennung bzw. das Lob wird für Leistungen, die wesentlich über das durchschnittliche Leistungs- oder Anstrengungsniveau hinaus gehen bzw. für vorbildliches Sozialverhalten ausgesprochen. Es wird im Klassenbuch, ggf. auch auf dem Zeugnis vermerkt.
 - Ermahnungen sollen Fehlverhalten bewusst machen bzw. korrigieren.
 - Das klärende Gespräch

Oft ist es sinnvoll, das Gespräch mit Vereinbarungen abzuschließen.
 - Nachbleiben

Das Nachbleiben sollte im Zusammenhang mit dem Versäumnis von Unterricht (womit auch das Versäumnis durch mangelnde Aufmerksamkeit gemeint ist) gesehen werden. Die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig zu benachrichtigen.
 - Ausführen einer nützlichen Tätigkeit

Im Alltag kann es auch zu einem Fehlverhalten kommen, welches zwar nicht gravierend ist, aber auch nicht übergangen werden kann. In solchen Fällen können Schüler durch das Verrichten einer für die Schulgemeinschaft nützlichen Arbeit in ihrer Freizeit einen Ausgleich schaffen. Dadurch soll das Gefühl der Mitverantwortung für die Einhaltung der Schulordnung gestärkt werden. Der Umfang solcher Arbeit soll die Schülerin bzw. den Schüler weder zeitlich noch körperlich unangemessen beanspruchen.
 - Tadel

Ein Tadel ist nach mehrmaligen ergebnislosen Ermahnungen zu erteilen, er ist aber auch dann angebracht, wenn die Schülerin bzw. der Schüler deutlich gegen die Schulordnung oder gegen geltende Beschlüsse verstößt.
 - Gespräch mit den Eltern

Bei besonderen Auffälligkeiten von Schülern (z.B. stark abfallende Leistungen) oder ergebnislosen Erziehungsmaßnahmen sollen die Lehrkräfte mit den Erziehungsberechtigten das weitere Vorgehen besprechen.
 - Zeitweilige Umsetzung in eine andere Klasse

Bei besonders gravierenden Verstößen gegen die Schulordnung kann durch die Schulleitung eine temporäre Umsetzung in eine Klasse einer anderen Jahrgangsstufe angeordnet werden. Besteht der Verdacht auf die Verbreitung jugendgefährdender Materialien (z.B. pornografische oder extremistische Materialien) wird durch die Schulleitung grundsätzlich die Polizei eingeschaltet. Ggf. werden entsprechende mobile Endgeräte der Polizei übergeben.
70. Bleiben Erziehungsmaßnahmen erfolglos, muss die Klassenkonferenz bzw. die Gesamtkonferenz über Ordnungsmaßnahmen gemäß § 63 des Schulgesetzes beraten und entscheiden:
 - der schriftliche Verweis
 - der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen an bis zu 10 Tagen
 - die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe
 - die Umschulung in eine andere Schule mit demselben Bildungsziel
 - der Ausschluss von der besuchten Schule, wenn der Schüler bereits seine Schulpflicht erfüllt hat.
71. Die Schulordnung tritt sofort in Kraft, wenn Sie von der Schulkonferenz beschlossen wurde. Kommt es zu Änderungen oder Ergänzungen durch Beschlüsse der Schulkonferenz, so sind alle Schüler umfassend darüber zu informieren. Nach einer angemessenen Zahl von Änderungen beschließt die Schulkonferenz die Erstellung einer neuen Textfassung.
72. Zu Beginn jeden Schuljahres ist die Schulordnung mit den Schülerinnen und Schülern ab Klasse 5 in geeigneter Weise zu besprechen.

Für die Schulkonferenz der Grünauer Gemeinschaftsschule

gez. Sabine Scholze
(Schulleiterin)

Stand 2020